

Bericht und Antrag

der

Minderheit der Kommission der vereinigten Bundesversammlung
über die Motion Ziegler, betreffend Begnadigung der
laut Art. 1 des Bundesgesetzes d. d. 30. Juli 1859
Bestraften.

(Vom 27. Juli. 1861.)

Tit. I.

Die Minderheit der Kommission geht mit der Mehrheit einig, daß die drei Gesuchsteller, als Jean Pierre Perrin (Waadt), Joseph Leo Spuhler (Aargau) und Samuel Wyßmann (Bern), begnadigt werden sollen. Ebenso ist sie mit der Mehrheit einverstanden, daß Burkhardt Kaufmann, Kantons Aargau, nicht zu begnadigen sei, weil er sich der Uebertretung des Werbverbots schuldig gemacht und zudem schon früher wegen gleichem Vergehen bestraft worden ist. Endlich geht sie auch mit der Mehrheit einig, daß Soldat Banchaud von Genf nicht zu begnadigen sei.

Die Minderheit differirt von der Kommissionsmehrheit grundsätzlich einzig in der Frage, ob die Begnadigung nur auf diejenigen, welche mit einem dahierigen Gesuche eingelangt sind, oder aber auf alle Verurtheilten, deren Strafe noch nicht ihr Ende erreicht hat, auch wenn solche kein spezielles Bittgesuch eingereicht haben, ausgedehnt werden solle. Während die Mehrheit diese Frage verneint, bejahen wir selbe, und wollen nun diese unsere abweichende Ansicht in Kürze begründen.

Wir vermögen hier vorab der Befürchtung nicht Raum zu geben, daß der Entscheid des Nationalrathes vom 23. d. M. und der gestrige des Ständerathes mit Beziehung von 57 Bürgern des Kantons St. Gallen ein ungünstiges Präjudiz für unsern Antrag bilde. Während es sich dort um Amnestie oder Niederschlagung des Untersuchungsverfahrens aller derjenigen handelte, welche unter Art. 1 des Bundesgesetzes vom 30. Juli 1859 fallen, und diese Zahl nach der amtlichen Ausmittlung des Bundes-

rathes mindestens 1071 Gemeine und 4 Offiziere beträgt, handelt es sich hier höchstens um 194 Individuen, von welchen hinwieder viele die Strafe bereits erstanden haben und die daher keiner Begnadigung mehr bedürfen. Wir glauben dießfalls mit Sicherheit annehmen zu können, daß die Zahl solcher, welche eine über sie verhängte Freiheitsstrafe noch nicht abgehüßt haben, eine sehr geringe ist; dagegen wird es allerdings noch viele haben, denen die Mackel der Ehrlosigkeit jetzt noch anklebt. Man dürfte dießfalls kaum unsicher gehen, wenn man unter letztere Kategorie wenigstens diejenigen 95 Personen rechnet, welche erst im laufenden Jahre verurtheilt worden sind. Doch nicht bloß wegen der großen Verschiedenheit in der Zahl derjenigen, um deren Amnestie es sich letzthin im Nationalrathe handelte, und jener heute, mit deren Begnadigung wir uns in Folge der Motion des Hrn. Oberst Ziegler zu befassen haben, können wir eine vollständige Analogie zwischen dem Entschelde der getrennten Rätthe über die Amnestiefrage und der von der Kommissionminderheit beantragten Begnadigung aller bis dahin wegen Uebertretung von Art. 1 des Bundesgesetzes vom 30. Juli 1859 nicht zugeben. Die Amnestie bezweckte, wie oben bemerkt, die Niederschlagung, beziehungsweise Nichtanhebung des Strafverfahrens, sie hätte somit zur Folge gehabt, daß wegen verbotenem Eintritt in fremden Kriegsdienst Niemand irgendwie belästigt worden wäre; die Begnadigung bezweckt hingegen nur, daß die ausgefallte Strafe abgekürzt wird. Das Unangenehme, welches mit einer Strafuntersuchung, selbst auch dann, wenn eine Freisprechung erfolgt, immer verbunden ist, haben die Betreffenden beides ausgehalten und somit für ihre Gesetzesübertretung in dem Akt der Voruntersuchung selbst eine Strafe erduldet. Zudem haben die Meisten im gegenwärtigen Momente die Strafe wenigstens theilweise erstanden, indem unseres Wissens nur wenige Kantone eine gleiche Bestimmung in ihrer Strafgesetzgebung haben, wie der Kanton Bern, wo bei Einreichung eines Begnadigungsgesuches die ausgefallte Strafe sistirt wird. Dieses Moment, daß jene, deren Begnadigung wir beantragen, entweder die Strafe theilweise bereits erstanden oder doch wenigstens eine für sie unangenehme Untersuchung durchgemacht haben, sollte nach unserer Ansicht auch diejenigen für unsern Antrag bestimmen, welche letzthin eine Amnestie nicht aussprechen zu dürfen glaubten.

Indem wir uns für eine allgemeine Begnadigung der bis jetzt Verurtheilten aussprechen, beabsichtigen wir keineswegs, das Gesetz gegen die Werbungen weder ausdrücklich, noch implicite abzuändern. Wenn Hr. Oberst Ziegler bei Begründung seiner Motion in der Bundesversammlung auch die Ansicht aussprach, und wenn mit ihm in dieser Ansicht Manche in und außer unserm Rathe einig gehen mögen, daß das Gesetz vom 30. Juli 1859 baldmöglichst revidirt werden sollte, so ist hiemit nicht gesagt, daß der Grundsatz des Gesetzes abzuändern, daß das Verbot der Werbungen wieder zurückzunehmen wäre. Es scheint im Gegentheile

in der Absicht des Herrn Ziegler gelegen zu haben, nur die Ungleichheiten, welche aus diesem Gesetze in seiner dormaligen Fassung hervorgehen, aufzuheben und eine gleichmäßige Anwendung des gesetzlichen Grundgesetzes auf alle fremden Militärdienste herbeizuführen. Sei dem aber wie ihm wolle, so enthält die Motion, deren Berathung uns dormalen obliegt, keinen formellen Antrag auf Abänderung des Gesetzes, und durch die Ausübung des Begnadigungsrechtes, das Einzige, was gegenwärtig in Frage steht, kann auch implicite der Bestand des Gesetzes nicht gefährdet werden, so wenig als der Bestand irgend eines Strafgesetzes durch Begnadigung der nach Maßgabe desselben verurtheilten Personen gefährdet wird. Eine solche Gefährde könnte nur dann eintreten, wenn die Begnadigung Verurtheilten zur Regel würde.

Im gegenwärtigen Falle liegen aber ganz außerordentliche Verhältnisse vor, welche nicht wiederkehren können. Es war der Moment der Auflösung der Regimenter, welche seit vielen Jahren eine vertrags- und gesetzmäßig berechtigte Stellung gehabt haben. Die aus ihren Reihen hervorgegangenen neuen Corps schienen nichts anderes, als eine Fortsetzung derselben. Die bisher gestattete Freiheit hörte gesetzlich, nicht aber in der Vorstellung des Volkes plötzlich auf. Es kann darin allerdings kein Motiv für den Richter, der das Gesetz angenommen hat, liegen, um Kontravenienten loszusprechen, wohl aber für den Gesetzgeber, um Verurtheilte zu begnadigen. Dadurch erklärt der letztere nicht, daß das Gesetz keine bindende Kraft habe oder haben solle, sondern nur, daß Umstände vorhanden seien, welche für den gegebenen Fall die Anwendung der Milde rechtfertigen. Diese Umstände sind eben der Zustand des Uebergangs aus einem Rechtszustande in den andern, und die darin liegende entschuldbare Rechtsunwissenheit hegt die große Zahl der Verurtheilungen, welche die Exekution schwierig macht, endlich auch das ohnehin traurige Schicksal der meisten unter den Verurtheilten, welche nach einem unglücklichen Feldzuge nicht nur ihre Existenzquelle verloren, sondern auch ihres Eigenthums beraubt wurden. Es liegt außer Zweifel, daß die große Mehrzahl dieser Leute, auch wenn sie die über sie ausgefallte Strafe nicht ganz auszuhalten haben, sich in einem bedauernswerthen Zustande befindet, der um so mehr unsere Theilnahme verdient, als, wie bereits leythin von Herrn Oberst Ziegler hervorgehoben wurde, sie es waren, welche den alten Ruf schweizerischer Tapferkeit wieder neu bekräftigten. Es ist unbestrittene Thatsache, daß die Schweizer nicht nur bei der langen und muthigen Vertheidigung Gaeta's, sondern auch bei der Invasion Piemonts in den Kirchenstaat unter den päpstlichen Truppen sich auszeichneten. Mag auch der besangene Bericht des päpstlichen Oberbefehlshabers letztere Thatsache nicht zugestehen, so ist es gleichwohl notorisch und in jüngster Zeit auch von solchen, die dem Schweizer-Söldnerdienste keineswegs geneigt sind, anerkannt, daß bei Castelfidardo fast nur Schweizer waren, welche den piemontesischen Truppen Stand hielten. Durch diese militärische Bravour haben sie den alten Ruhm schweizerischer Tapferkeit erneuert und dadurch

auch indirekte ihrem Vaterlande Vorthell gebracht, auf den Fall, daß dessen Freiheit und Selbstständigkeit von Außen her je ernstlich bedroht werden sollte.

Ein anderer Umstand scheint uns noch ganz besonders dazu angethan, uns zu bewegen, ausnahmsweise Milde eintreten zu lassen, und es ist dafür die zweifache Ungleichheit zwischen unsern Mitbürgern, welche im fremden Kriegsdienste in jüngster Zeit gestanden haben. Während jene, welche nach Auflösung der kapitulirten Schweizerregimenter in Neapel entweder im Bataillon Mechel oder unter den neu formirten Regimentern in Rom Dienste nahmen, unter die Bestimmungen des Gesetzes fallen, sind Andere, die gleichfalls in Italien unter den Schaaren Garibaldi's stunden, von der Strafe frei. Art. 1 des oft citirten Bundesgesetzes von 1859 gestattet einzig den Eintritt unter die Nationaltruppen eines fremden Staates. Wir vermögen nun nicht einzusehen, daß das Bataillon Mechel und die Fremdenregimenter in Rom nicht mindestens mit gleichem Rechte als Nationaltruppen angesehen werden müssen, wie das Corps Garibaldi's, welches den Einfall in Sizilien und Neapel machte. Wissen wir doch, daß Piemont, und namentlich dessen unlängst verstorbener großer Staatsmann selbst in der Kammer zu Turin wiederholt erklärte, daß dieser Einfall gegen den Willen und ohne irgend welche Unterstützung von Seite der piemontesischen Regierung erfolgt sei. Gleichwohl aber sollen nun jene, welche unter dem Bataillon Mechel oder in römischen Fremdenregimentern stunden, bestraft werden, während die Theilnehmer an der Expedition Garibaldi's ungestraft bleiben! — Eine zweite Ungleichheit finden wir in der Behandlung der Offiziere und gemeinen Soldaten. Erstere wurden bei ihrer Rückkehr ins Vaterland nicht einmal mit einer Strafeinleitung bedroht, sondern sogar oft zu militärischen Anstellungen verwendet, ja eine Kantons-Regierung erklärt ausdrücklich in ihrem Berichte vom 11. Juli abhin an den Bundesrath, „daß an Bestrafung der Offiziere Niemand denke.“ Dagegen wurden diejenigen, welche unter dem Befehle dieser gleichen Offiziere dienten und selbst sehr oft auf deren direkte oder indirekte Veranlassung hin in den verbotenen Militärdienst traten, theils schon bestraft, theils sollen sie noch bestraft werden. Die ungleiche Behandlung der unter dem gleichen Gesetze stehenden Bürger des gleichen Landes ist allzu auffallend, um nicht vielseitig zu verletzten und bei Manchem, der persönlich unbetheiligt ist, das bittere Gefühl der Ungleichheit vor dem Gesetze wach zu rufen. Diese zwar nicht gesetzlich, aber faktisch bestehende Unterscheidung zwischen den Offizieren und Soldaten, die Nachsicht bei den Einen und die Bestrafung der Andern, die doch das nämliche Gesetz verletzt haben, sollte Sie unsers Dafürhaltens bestimmen, auch den in der Wirklichkeit weniger Strafbaren Gnade zu gewähren, nachdem die Bestrafung der Schuldigern unter obwaltenden Verhältnissen und Anschauungen in den einzelnen Kantonen eine Anmöglichkeit ist.

Noch wollen wir auf einen andern, mehr moralischen Gesichtspunkt Ihre Aufmerksamkeit lenken, der nach unserer Ansicht gleichfalls für die

Zweckmäßigkeit unseres Antrages spricht. Es ist notorisch, daß so oft einer wegen verbotenen Dienstnehmens in Untersuchung gezogen wurde, dieser sich vor der Bestrafung sichern konnte, wenn er behauptete, das oft angerufene Bundesgesetz sei ihm im Momente des Dienstesintrittes unbekannt gewesen, selbst dann, wenn er seine Behauptung durch keinen plausibeln Grund unterstützen konnte. Wie wir aus der Botschaft des Bundesrathes entnehmen, ertheilte dieser selbst unterm 11. März l. J. der Regierung des Kantons Zürich die Weisung, „daß die Klage gegen solche Individuen fallen gelassen werde, welche behaupten, daß ihnen von dem Gesetze niemals Kenntniß gegeben worden sei, zumal schon verschiedene Gerichte auf Grund wirklicher oder auch nur behaupteter Nichtkenntniß des angezeigten Bundesgesetzes freisprechende Urtheile erlassen haben.“ Die Folge einer solchen Gesetzesauslegung von Seite der Kantonalgerichte und des Bundesrathes kann nun aber keine andere sein, als daß diejenigen, welche den Untersuchungsrichter weniger loyal behandeln und mit oder ohne Grund Gesetzesunkenntniß vorschützen, von der Instanz entlassen, beziehungsweise freigesprochen werden, während die, welche die Wahrheit dem Verhörrichter gegenüber bekennen und zugestehen, daß sie zwar das Verbot gekannt, aber durch persönliche Verhältnisse, wie z. B. Mangel an Aussicht auf ein anderweitiges ehrliches Unterkommen u. d. gl., zur Uebertretung des Gesetzes gleichsam gezwungen worden seien, mit einer Freiheitsstrafe und zeitweiligem Verluste ihrer bürgerlichen Rechte belegt werden. Ob ein solches Verfahren die öffentliche Moral fördern und daher auch ferner fortbestehen solle, wollen wir ruhig Ihrem weisen Ermessen anheimgelassen; die Antwort kann nicht zweifelhaft sein.

Wenn sodann von der Commissionmehrheit gesagt wird, daß die Minderheit Begnadigung auch da aussprechen wolle, wo kein dießfälliges Gesuch eingekommen sei, so ist diese Bemerkung allerdings richtig; sie findet aber in den exceptionellen Verhältnissen der vorwürfigen Frage ihre volle Rechtfertigung. Nachdem schon seit Monaten bekannt geworden, daß der verehrte Hr. Oberst Ziegler im Nationalrathe eine Motion auf Amnestie der Uebertreter des Art. 1 des Werbverbots stellen werde; nachdem dieses Vorhaben in der Presse ohne Rücksicht auf die sonst divergirenden politischen Ansichten günstig beurtheilt worden, durften die Bestraften wohl mit Grund sich der Hoffnung hingeben, es werde von den eidgenössischen Räten diese Amnestie ausgesprochen werden, wodurch selbstverständlich auch zugleich die Begnadigungsfrage eine für sie günstige Erledigung gefunden hätte, und daher unterließen alle Beurtheilten bis auf vier die Einreichung eines speziellen Bittgesuches. Leider vermochte nun aber die Motion Ziegler im Nationalrathe nicht durchzudringen, und so bleibt uns, da wir heute am Ende der ersten Abtheilung unserer Session stehen, nichts anderes übrig, als entweder die Begnadigung heute auszusprechen, oder dann aber, wenn auch nicht ausdrücklich, doch indirekte für immer abzuweisen, indem bis zu unserem nächsten Zusammentritt, nach beinahe sechs

Monaten, die große Mehrzahl der Verurtheilten die Strafe erstanden haben wird, und daher dannzumal einer Begnadigung nicht mehr bedarf.

Indem wir in dieser gedrängten Auseinandersetzung die Wünschbarkeit und Zweckmäßigkeit einer allgemeinen Begnadigung hervorgehoben zu haben glauben, erübrigt uns nur noch, mit wenigen Worten die Berechtigung der Bundesversammlung zu einer solchen gewissermaßen außerordentlichen Maßregel nachzuweisen. Art. 74 des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht reservirt für alle diesem Gesetze zuwiderlaufenden Vergehen und Verbrechen das Recht der Begnadigung. Art. 80 der Bundesverfassung zählt unter die Attribute der vereinigten Rätthe auch dasjenige der Begnadigung auch für Uebertretung von Bundesgesetzen. Nirgends ist irgend welche Restriktion diesen Bestimmungen beigelegt, noch ist gesagt, daß dieses Recht nur auf das spezielle Ansuchen des Betreffenden ausgeübt werden könne. Auch nach allgemeinen Rechtsanschauungen ist das Recht der Begnadigung für den Gesetzgeber ein illimitirtes. Stehen ausnahmsweise Verhältnisse zu, wo der Gesetzgeber findet, das Begnadigungsrecht aus besondern Rücksichten möglichst ausdehnen zu sollen, so ist er hiezu befugt, und diese Ausnahmeverhältnisse glauben wir in dem Gesagten nachgewiesen zu haben. Bedürfte es zur Begründung des Satzes, daß der Gesetzgeber auch ohne ein an ihn gelangtes Gesuch Begnadigung aussprechen könne, der Beispiele, so könnten wir auf einen Nachbarstaat hinweisen, wo das Staatsoberhaupt vor wenigen Jahren die Begnadigung eines Verurtheilten aussprach und auch vollziehen ließ, obschon der Betreffende förmlich dagegen sich verwahrte, daß er die über ihn verhängte Gefängnißstrafe nicht aushalten könnte; wir sprechen hier von der Verurtheilung Montalemberts in Frankreich. Doch wir brauchen uns nicht nach Vorgängen im Auslande umzusehen, hatte doch schon die Bundesversammlung während ihres kaum zwölfjährigen Bestandes Begnadigung oder, was in Bezug auf die Kompetenz zu einer solchen aufs Gleiche herauströmmt, Amnestie ausgesprochen, da, wo eine solche nicht nachgesucht wurde. Wir erinnern an die Erledigung der Neuenburgerangelegenheit, an den s. g. Pariservertrag, den die Bundesversammlung, so weit wir uns entsinnen, einstimmig genehmigt hat, der in Art. 5 also lautet: „Für alle politischen und militärischen Vergehen und Verbrechen, welche zu den letzten Ereignissen in Beziehung stehen, wird volle und gänzliche Amnestie ertheilt, und zwar zu Gunsten aller Neuenburger, Schweizer oder Fremden, und namentlich auch zu Gunsten der Milizen, welche sich durch Entfernung ins Ausland der Waffenpflicht enthoben haben.“ Wir wiederholen hier, daß eine solche Amnestie von den Betheiligten nicht nachgesucht worden ist, sondern die Bundesversammlung von sich aus, ohne Veranlassung von Seite der Amnestirten so gehandelt hat. Dürfte die Bundesversammlung damals die Initiative ergreifen, eben weil höhere Rücksichten es erheischten, so kann sie auch heute die Begnadigung der Uebertreter von Art. 1 des oft citirten Gesetzes aussprechen, auch wenn

dieselbe nicht ausdrücklich nachgesucht worden ist, wenn ausnahmsweise Verhältnisse einerseits und Uebelstände, welche mit der Nichtgewährung verbunden sind, anderseits eine solche rechtfertigen, was wir nun dargethan zu haben glauben. Wir stellen daher in erster Linie den Antrag, die Bundesversammlung wolle beschließen: Es sei die Begnadigung aller derjenigen auszusprechen, welche bis zum heutigen Tage wegen Uebertretung des Art. 1 des Bundesgesetzes vom 30. Juli 1859, betreffend die Werbung und den Eintritt in den fremden Kriegsdienst, von den kantonalen Gerichten verurtheilt worden sind.

Auf den Fall, daß obiger Antrag nicht angenommen werden sollte, stellt die Kommissionsminderheit in zweiter Linie folgenden Antrag, der als ein selbstständiger aufgefaßt, oder auch als Zusatz zum Antrage der Kommissionsmehrheit betrachtet werden kann.

„Insofern Individuen, gegen welche Strafurtheile nach Art. 1 des Gesetzes vom 30. Juli 1859 ausgefällt, aber noch nicht, oder nur theilweise vollzogen sind, sich an die Gnade der Bundesversammlung wenden zu wollen erklären, sind die Kantone eingeladen, die Vollziehung bis zum Entscheide der Bundesversammlung einzustellen.

„Das Gleiche soll stattfinden in Ansehung solcher, auf Anwendung des Art. 1 beruhender Urtheile, die erst künftig ausgefällt werden.“

Was den ersten Theil dieses Antrages betrifft, so findet derselbe schon in unserem Raisonnement seine Begründung. Eben deshalb, weil bei der allgemeinen Zustimmung, welche die schon seit Monaten angefündete Motion Ziegler sowohl bei den Behörden (vergleiche dießfalls das bei den Akten liegende Schreiben des Justizdepartements von St. Gallen, betreffend die 57 Bürger des dortigen Kantons und die Antworten verschiedener Kantonsregierungen an den Bundesrath vom 11.—18. Juli lezthin) als bei der Bevölkerung und der Presse aller Kantone gefunden, durften die Verurtheilten wohl mit voller Berechtigung annehmen, es werde die Motion Ziegler beschlossen, daher denn auch ein weiterer Schritt von ihrer Seite überflüssig sei. Seit nun der Entscheid der eidgenössischen Räte gegen diese Erwartung ausgefallen ist, sind die Bestraften außer Stande, das ihnen verfassungsgemäß zugesicherte Recht — die Begnadigung der Bundesversammlung anrufen zu dürfen — auszuüben, wosern das über sie verhängte Urtheil von jetzt an keine Sistirung findet, wenn sie auch erklären, daß sie nun eine selbstständige Petition für Begnadigung der Bundesversammlung einreichen wollen. Es scheint uns daher nach dem Gange, den die Angelegenheit von Anfang bis zum Ende, höhere allgemeine Billigung der kantonalen Behörden und der Bevölkerung, und endliche Verwerfung der Motion durch die Bundesbehörden, genommen, unerläßlich den ersten Theil unsers zweiten Antrages anzunehmen.

Unbelangend den zweiten Theil desselben, daß die Vollziehung der künftig auszufällenden Urtheile sistirt werden, wosern die Betheiligten die

Gnade der Bundesversammlung anrufen zu wollen sich erklären, so findet derselbe in der Natur der Sache und in unsern konstitutionellen Verhältnissen seine unumstößliche Begründung. Nach dem Berichte des Bundesrathes sind noch 851 Individuen, welche alle seit Erlaß des Bundesgesetzes in Dienst traten, nicht verurtheilt und bestraft. Hiezu kommt noch die vielleicht kaum geringere Zahl derjenigen, welche von den eidgenössischen Kommissarien an der Grenze nicht kontrollirt werden konnte, wofern diese, was dem eifrigen Bemühen der kantonalen Polizeibehörden wohl gelingen wird, noch nachträglich aufgefunden werden kann. Bleiben wir aber nur bei den 851 Personen stehen, welche nun in nächster Zeit, und jedenfalls vor dem Wiederzusammentritt der Bundesversammlung bestraft werden müssen, so ist diese Zahl doch immer so groß, daß unser Antrag sich rechtfertiget, um einer so großen Anzahl von Mitbürgern ein verfassungsgemäß ihnen zugesichertes Recht nicht bloß illusorisch, sondern in der Wirklichkeit zu wahren. Wir haben oben gesagt, daß unseres Wissens im Kanton Bern die gesetzliche Vorschrift bestehe, daß, sobald einer die Gnade des Großen Rathes, im concreten Falle der Bundesversammlung, anruft, die Vollziehung des Urtheils eingestellt wird. Mag eine ähnliche Bestimmung auch noch in einzelnen andern Kantonen bestehen, so kennt dagegen die Gesetzgebung vieler andern Stände eine solche nicht. In vielen, ja ich darf wohl sagen, in den meisten Kantonen wird das Urtheil sofort in Vollziehung gesetzt, ohne Rücksicht darauf, ob eine Begnadigung nachgesucht werden wolle oder nicht; ja in mehreren Kantonen besteht sogar die Bestimmung, daß ein gewisser Theil der Strafe ausgestanden sein muß, bevor die Gnade nachgesucht werden darf. Da nun nach ihrem Beschlusse die Bundesversammlung erst im Januar 1862 wieder zusammentritt, ihr aber ausschließlich die Begnadigung jener, welche wegen Verletzung eines Bundesgesetzes bestraft werden, zusteht, so wird Vielen der in nächster Zeit wegen Dienstnehmens zu Verurtheilenden die Ausübung eines verfassungsgemäßen Rechtes gerade unmöglich, wenn Sie dem Nachsage unsers zweiten Antrages Ihre Zustimmung verweigern. Nach unserer Bundesgesetzgebung kann die Anrufung der Gnade sofort nach ausgesprochenem Urtheile erfolgen; die oben citirten gesetzlichen Bestimmungen der einzelnen Kantone, wonach ein gewisser Theil der Strafe ausgehalten sein muß, treffen hier nicht zu. Die Bundesversammlung übt auch nach Art. 80 der Bundesverfassung dieses Recht ausschließlich aus, und es darf dasselbe an keine andere Behörde delegirt werden. Wenn nun unter diesen nicht abzuändernden Verhältnissen z. B. jene 57 Bürger des Kantons St. Gallen, deren Amnestiegesuch gestern im Ständerathe abgewiesen wurde, deren Strafverzekung schon eingeleitet war und nur wegen Einreichung dieses Gesuches sistirt wurde, in den nächsten Wochen mit 1–5 Monaten Gefängnißstrafe belegt werden, und es findet sofortige Vollziehung des Urtheils statt, selbst dann, wenn sie erklären, die Gnade der nach 6 Monaten wieder zusammentretenden Bundesversammlung anrufen zu wollen, so ist für sie die Ausübung eines verfassungsgemäß ihnen ga=

rantirten Rechtes eine reine Illusion, ein lockendes Bild, das man ihnen vorhält, aber sobald sie darnach greifen wollen, wieder entzieht. Wir könnten das angeführte Beispiel noch mit andern vermehren, um darzu-
thun, daß die Annahme unsers Antrages eine Nothwendigkeit ist, wofern nicht eine große Zahl Schweizerbürger eines verfassungsgemäßen Rechtes verlustig gehen soll. Wir glauben aber auf das Gesagte uns beschränken und uns der Hoffnung hingeben zu dürfen, Sie, Lit., werden, wenn auch nicht den ersten, doch jedenfalls unsern zweiten Antrag zum Beschlusse erheben.

Genehmigen Sie anbei die Versicherung vollkommenster Hochachtung.

Bern, den 27. Juli 1861.

N. Hermann, Ständerath.

Aus den Verhandlungen des Schweiz. Bundesrathes.

(Vom 23. September 1861.)

Der Bundesrath ernannte den Herrn eidgenössischen Obersten Kurz, in Bern, zum Inspektor der Offiziers-Aspirantenschule zu Luzern, in Ersetzung des Herrn eidg. Obersten Bourgeois-Dogat, der wegen seiner Mission nach dem Kanton Tessin die Inspektion nicht vornehmen kann.

Herr F. Cosby, aus Kentucky, welcher unterm 12. August d. J. vom Präsidenten der Nordamerikanischen Vereinststaaten zum dortseitigen Konsul in der Schweiz, mit Residenz in Genf, ernannt wurde, hat in dieser Eigenschaft vom Bundesrathe das Exequatur erhalten.

Als Pulververkäuferin wurde patentirt: Frau Marie Petite, in Corsier, Kts. Genf.

**Bericht und Antrag der Minderheit der Kommission der vereinigten Bundesversammlung
über die Motion Ziegler, betreffend Begnadigung der laut Art. 1 des Bundesgesetzes d. d.
30. Juli 1859 Bestraften. (Vom 27. Juli. 1861.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1861
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	46
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	27.09.1861
Date	
Data	
Seite	721-729
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 488

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.